

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. März 1874.

№ 12.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bekanntmachung derjenigen Vorschriften, welche von den deutschen Behörden bei der Stellung von Auslieferungs-Anträgen auf Grund des deutsch-britischen Auslieferungs-Vertrages vom 14. Mai 1872 zu beobachten sind; Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete Seite 101.
2. **König-Befehle:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 104.
3. **Soll- und Steuer-Befehle:** Kompetenzen von Steuerämtern 104.
4. **Militär-Befehle:** Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt

sind 106
5. **Marine und Schifffahrt:** Uebersicht über die Zahl der im Jahre 1873 von den Schiffvermessungs-, Revolutions- und Schiffvermessungs-Behörden nach §. 24 der Schiffvermessungs-Ordnung vom 6. Juli 1872 ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe; Quarantaine-Befehle 106.
6. **Post-Befehle:** Bekanntmachungen, betr.: Eröffnung der Eisenbahn zwischen Jägerndorf und Leobschütz; Postkarten im Verkehr mit Rumänien; Angabe der Postbezirke auf den nach Berlin gerichteten Briefen; Unzulässigkeit der Beförderung von Flüssigkeiten als Waarenproben mit der Briefpost 109.
7. **Kanzlei-Befehle:** Ernennungen ic. 110.
8. **Personal-Veränderungen ic.:** Ernennung ic. 110.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Diejenigen Vorschriften, welche von den deutschen Behörden bei der Stellung von Auslieferungs-Anträgen auf Grund des deutsch-britischen Auslieferungs-Vertrages vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 229) zu beachten sind, werden nachstehend bekannt gemacht.

V o r s c h r i f t e n ,

welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien eine Auslieferung nachsuchen.

Bei Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Namen, ^{Zeugenernennung} Wohnort, Wohnung, Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen und jeder ^{seiner} Zeuge seine Aussage am Schluß derselben unterschreibe.

Den Zeugenaussagen ist die folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszusetzen: